

# Landkreis Harz

## Der Landrat



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Frau  
Susan Sziborra-Seidlitz  
Pölle 56  
06484 Quedlinburg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 27.07.2020  
Mein Zeichen: ha2323-her  
Meine Nachricht vom:  
Dezernat/Amt: II/Amt 67  
Bearbeiter: Herr Harnau  
Telefon: 03941 5970-5720  
Fax: 03941 5970-4333  
E-Mail: [umweltamt@kreis-hz.de](mailto:umweltamt@kreis-hz.de)  
Ort: 38820 Halberstadt  
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42  
Haus / Zimmer Nr.: I/352  
Datum: 29.07.2020

Sehr geehrte Frau Sziborra-Seidlitz,

mit E-Mail-Schreiben vom 27.07.2020 haben Sie Fragen an die untere Naturschutzbehörde zur Lindenstraße in der Welterbestadt Quedlinburg gerichtet, die ich nachfolgend beantworte:

### Frage 1

Gab es eine Anfrage/einen Antrag der Welterbestadt Quedlinburg zur Befreiung vom besonderen Schutz von Alleeen laut § 21 NatSchG LSA und § 29 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz für mögliche Bauarbeiten in der Lindenstraße in der WES Quedlinburg?

### Antwort:

Aufgrund von Bürgeranrufen und Presseartikel hatte die untere Naturschutzbehörde den Kontakt mit dem Bauamt der Welterbestadt Quedlinburg gesucht, am 30.06.2020 ein Fachgespräch mit Bauamt und Planungsbüro geführt und am 02.07.2020 der Stadt schriftlich die Rechtslage erläutert, damit diese am selben Abend im Bauausschuss weitergegeben werden konnte. Ein Antrag liegt noch nicht vor.

### Frage 2

Wenn ja: wann erfolgte diese Anfrage/dieser Antrag?

### Antwort:

Ein Antrag liegt nicht vor.

### Frage 3

Wenn ja: wie lautete die Antwort/der Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz?

**Sitz der Verwaltung:**  
Friedrich-Ebert-Str. 42  
38820 Halberstadt  
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0  
Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33  
Internet: <http://www.kreis-hz.de>  
E-Mail: [info@kreis-hz.de](mailto:info@kreis-hz.de)

**Öffnungszeiten:**  
Montag: 8:30 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Harzsparkasse  
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05  
BIC: NOLADE21HRZ

Antwort:

-

#### Frage 4

Wenn nein: welche möglichen Gründe erlauben nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz die Befreiung vom besonderen Schutz für Alleeen laut § 21 NatSchG LSA?

Antwort:

Die Beseitigung von Alleeen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten (§ 21 Absatz 1 NatSchG LSA). Die Kriterien für eine Befreiung gibt der § 67 BNatSchG vor. Der Alleenschutz-Paragraph verschärft diese Kriterien:

„Bei Befreiungen von dem Verbot ... aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.“ (§21 Abs. 2 NatSchG LSA).

D. h. die Alleebäume haben Bestandsschutz. Für eine Fällung muss nachgewiesen werden, dass jetzt gerade ein Alleebaum im Begriff ist umzufallen (Gefahr im Verzug). Der Gesetzgeber hat dem Alleenschutz Vorrang vor dem Straßenbau gegeben, sagt das Oberverwaltungsgerichts Magdeburg in einem ähnlichen Fall (Beschluss des OVG MD vom 17.04.2019, 2L 115/16 - zum Urteil des VG MD vom 25.10.2016, 1 A 469/14 MD).

Es ist zwingend notwendig, eine Planungsvariante für die Erschließung des B-Plangebietes „Freizeit-, Sport- und Erholungsareal“ zu erarbeiten, die den Alleenschutz beachtet. Diese gibt es mit der Ursprungsplanung aus der B-Planung.

#### Frage 5

Wenn ja: welche Gründe hat die Welterbstadt Quedlinburg für die Befreiung vom besonderen Schutz von Alleeen laut § 21 NatSchG geltend gemacht? Wie plausibel bewertet die Untere Naturschutzbehörde diese Gründe?

Antwort:

Ein Antrag liegt nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

*Im Vertretung*



Skiebe